

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 5. Mai 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-210
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 54-1.7.1-6/06

Bescheid

über

die Änderung, Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 16. Oktober 2003

Zulassungsnummer:

Z-7.1-3114

Antragsteller:

TECNOVIS GmbH
Buchenweg 16
08468 Heinsdorfergrund OT Hauptmannsgrün

Zulassungsgegenstand:

Systemschornstein
T400 N1 D 3 G50 L90

Geltungsdauer bis:

7. Mai 2011

Dieser Bescheid ändert, ergänzt und verlängert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.1-3114 vom 16. Oktober 2003. Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

A Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

"1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung ist ein Systemschornstein mit der Produktklassifizierung T400 N1 D 3 G50 L90 .

Der Systemschornstein besteht aus dem abgasführenden Innenschacht aus nichtrostendem Stahlblech mit rundem lichten Querschnitt und dem Außenschacht aus Calciumsilikatplatten "SKAMOTEC-C" mit rechteckigem oder dreieckigem lichten Querschnitt. Zwischen dem abgasführenden Innenschacht und dem Außenschacht muss ein mindestens 2 cm unbelüfteter Abstand eingehalten werden; der Abstand darf auch mit einer Dämmstoffschicht versehen werden.

1.2 Anwendungsbereich

Der Systemschornstein ist entsprechend seiner Produktklassifizierung zur Herstellung von Abgasanlagen nach DIN V 18160-1:2006-01¹ bestimmt."

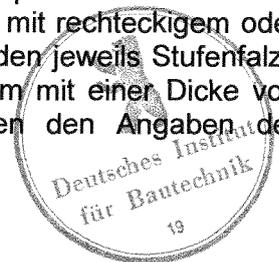
B Der Abschnitt 2.1 erhält folgende Fassung:

"2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie der Konformität bzw. des Übereinstimmungsnachweises für die einzelnen Komponenten gelten für Formstücke aus metallischen Baustoffen zur Herstellung der Innenschale die DIN EN 1856-2:2004-10², für die Abschnitte einer metallischen Abgasanlage die DIN EN 1856-1:2003-09³ unter Berücksichtigung der Verifikation der Kondensatbeständigkeit nach DIN V 18160-1:2006-01 Beiblatt 1 mit der Klassifizierung T400 N1/N2 D 3 G(xx) oder für metallische Innenschalen nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung die Klassifizierung T400 N1/N2 S D 3 bzw. T400 N1/N2 D 3 G(xx).

2.1.2 Sofern eine Dämmstoffsicht eingebaut wird und diese nicht im Rahmen der Zertifizierung der Innenschale beurteilt wurde, dürfen Mineralfaserdämmschalen oder -platten eingesetzt werden, die hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises zur Herstellung der Dämmstoffschicht von Schornsteinen mit Innenschalen aus Stahl allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind.

2.1.3 Der Außenschacht besteht aus Calciumsilikatplatten "SKAMOTEC-C", die hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-56.412-642 entsprechen muss. Aus den Platten werden mit Spezialkleber "Promat-Kleber K84" oder "SBK 2000" und Schnellbauschrauben Formstücke mit rechteckigem oder dreieckigem Querschnitt gefertigt. Die Formstücke haben an den Enden jeweils Stufenfalze und werden in Längen von 250 mm, 333 mm, 500 mm und 1000 mm mit einer Dicke von 60 mm hergestellt. Form und Maße der Formstücke entsprechen den Angaben der



1 DIN V 18160-1:2006-01
2 DIN EN 1856-2:2004-10
3 DIN EN 1856-1:2003-09

Abgasanlagen-Teil1: Planung und Ausführung
Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Teil 2: Innenrohre und Verbindungsstücke aus Metall; Deutsche Fassung EN 1856-2:2004
Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Teil 1: Bauteile für System-Abgasanlagen; Deutsche Fassung EN 1856-1:2003

Anlagen 2, 3, 10 und 11. Für die planmäßigen Abmessungen der Formstücke sind Abweichungen nach folgender Tabelle zulässig:

lichte Seiten	± 5 mm
Wanddicke	± 5 %
Höhe	± 5 mm"

C Der Abschnitt 2.2.2 erhält folgende Fassung:

"2.2.2 Kennzeichnung

Die Systemschornsteine, deren Verpackung, Beipackzettel oder Lieferschein sind vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) einschließlich der Produktklassifizierung T400 N1 D 3 G50 L90 nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind."

D Die Tabelle 1 im Abschnitt 2.3.2 erhält folgende Fassung:

"Tabelle 1: Werkseigene Produktionskontrolle

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1.1	Innenschacht ggf. inklusive Dämmstoff- schicht	Abmessungen	einmal fertigungs- täglich bzw.	Anlagen 9 und 21
		Konformität		DIN EN 1856-2, DIN EN 1856-1, Klassifizierung nach DIN V 18160-1/Beiblatt 1
		Übereinstimmungs- zeichen	bei jeder Lieferung	allgemeine bauaufsicht- liche Zulassung
2.1.2	Dämmstoff- schicht	Übereinstimmungs- zeichen	bei jeder Lieferung	allgemeine bauaufsicht- liche Zulassung
2.1.3	Außenschacht	Dicke der Platten und Abmessungen	einmal fertigungs- täglich bzw.	Abschnitt 2.1.3
		Übereinstimmungs- zeichen		Nr. Z-56.412-642
	"Pormat- Kleber K84" oder "SBK 2000"	Übereinstimmungs- zeichen	bei jeder Lieferung	Nr. P - NDS04 – 5 Nr. P-MPA-E-99-507

E Der Abschnitt 2.3.3 erhält folgende Fassung:

"2.3.3 Fremdüberwachung

In dem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig hinsichtlich der in Abschnitt 2.3.2 geforderten Maßnahmen zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen.



Tabelle 2: Fremdüberwachung

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1.1	Innenschacht ggf. inklusive Dämmstoff- schicht	Abmessungen	zweimal	Anlagen 9 und 21
		Konformität		DIN EN 1856-2, DIN EN 1856-1, Klassifizierung nach DIN V 18160-1/Beiblatt 1
		Übereinstimmungs- zeichen		allgemeine bauaufsicht- liche Zulassung
2.1.2	Dämmstoff- schicht	Übereinstimmungs- zeichen		allgemeine bauaufsicht- liche Zulassung
2.1.3	Außenschacht	Dicke der Platten und Abmessungen	jährlich	Abschnitt 2.1.3
		Übereinstimmungs- zeichen		Nr. Z-56.412-642
	"Pormat- Kleber K84" oder "SBK 2000"	Übereinstimmungs- zeichen		Nr. P - NDS04 – 5 Nr. P-MPA-E-99-507

Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen."

F Die Abschnitte 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

"3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Für Entwurf und Bemessung der Abgasanlagen gelten die Bestimmungen von DIN V 18160-1:2006-01 Abschnitte 5 bis 12. Die anrechenbare Bruchlast der Formstücke aus Calciumsilikatplatten mit einer Schachthöhe von 1000 mm beträgt 1,6 N/mm².

Die Standsicherheit ist in jedem Einzelfall gemäß DIN V 18160-1, Abschnitt 13 nach zu weisen. Für den Standsicherheitsnachweis im bauaufsichtlichen Verfahren, kann die vom Planungsbüro-Bau, Dipl.-Ing. H.-J. Einert in 08060 Zwickau aufgestellt statische Berechnung verwendet werden.

Der Standsicherheitsnachweis ist nicht erforderlich, wenn die Höhe des freistehenden Schachtes über Dach 2 m nicht überschreitet und die horizontale Abstützung maximal 5 m beträgt.

Für Systemschornsteine mit biegesteifer Verbindung sind die erforderlichen Bewehrungsstäbe in den Eckkanälen einschließlich der Bauteile für die biegesteife Verbindung für jeden Einzelfall festzulegen, und zwar für den eingebauten Zustand der Systemschornsteine (Beanspruchung infolge Eigenlast und Windlast). Die Aufnahme der Horizontalkräfte durch aussteifende Decken ist für jeden Einzelfall nachzuweisen.



4 Bestimmungen für die Ausführung

Für die Ausführung der Systemschornsteine gelten die Bestimmungen der DIN V 18160-1: 2006-01, Abschnitte 5 bis 13 sowie die Montageanleitung des Antragstellers.

Die Systemschornsteine dürfen innerhalb und außerhalb von Gebäuden errichtet werden; die Oberflächen der Systemschornsteine sind entsprechend DIN V 18160-1:2006-01, Abschnitt 6.11 gegen Witterungseinflüsse zu schützen."

Kersten

Beglaubigt

